

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wirtschafts- und Unternehmensberatung

### §1 Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“ sind integraler Bestandteil für sämtliche Verträge von Dr. Peter Rassidakis (nachfolgend auch Auftragnehmer oder Berater genannt) mit seinen Auftraggebern, unabhängig vom Inhalt und der Rechtsnatur seiner angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt.

### §2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die durch den Auftraggeber, gemäß den durch den Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. festgelegten Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Unternehmensberater im BDU, im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Er darf den Beratungsauftrag durch Sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner oder Subunternehmer (ganz oder teilweise) durchführen lassen.

### §3 Umfang des Beratungsauftrages

- (1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der vom Auftragnehmer zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den Vereinbarungen der Vertragsparteien über die zu erbringende Dienstleistung geregelt und verpflichten gegenseitig nur im vereinbarten Umfang.
- (2) Der Auftragnehmer wird nur auf der Basis eines vom Auftraggeber bestätigten und firmenmäßig gezeichneten schriftlichen Auftrag oder eines abgeschlossenen Vertrages tätig, in denen die zu erbringenden Leistungen definiert sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Art der Umsetzung und der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

### §4 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat für alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu sorgen, die zur Durchführung der Tätigkeit des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (2) Unter anderem sorgt der Auftraggeber dafür, dass der Auftragnehmer auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

### §5 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen und bedarf auf Wunsch der Schriftform.
- (2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann von dieser Schweigepflicht entbinden.
- (3) Der Auftragnehmer darf jede schriftliche Äußerung über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (4) Die Schweigepflicht des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (5) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (6) Dem Auftragnehmer überlassenes Material des Auftraggebers wird an diesen zurück übergeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## §6 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## §7 Schutz des geistigen Eigentums/Urheberrecht/Nutzung

- (1) Die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer oder ihren Mitarbeitern, Kooperationspartnern oder Subunternehmen erstellten Pläne und Organisationspläne, Angebote, Berichte, Entwürfe, Analysen, Gutachten, Aufstellungen, Programme, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen dürfen vom Auftraggeber nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte an den in §7 (1) genannten Leistungen, Dokumentationen und Gegenständen verbleiben beim Auftragnehmer.
- (3) Die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des Auftragnehmers durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten wird damit nicht begründet.
- (4) Die Verwendung von beruflichen Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- (5) Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bezieht sich nach der Erfüllung des Auftrages ausschließlich auf die Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe auch innerhalb der Betriebs-sphäre des Auftraggebers oder im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

## §8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Keine der Parteien kann für die Sicherheit elektronischer Kommunikation eine vollumfängliche Gewährleistung übernehmen. Die Haftung hierfür wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Abs. 2 und §5 bleiben hiervon unberührt.

## §9 Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Das Entgelt für Dienste des Beraters wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr.
- (2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Honorar bestehen.
- (3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des Auftragnehmers einen wichtigen Grund darstellen, so hat dieser nur Anspruch auf den Teil des Honorars, das seiner bis dahin erbrachten Leistung entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei der Aufhebung der Vertragsvereinbarung die bis dahin erbrachten Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Die Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers kann von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig gemacht werden. Beanstandungen der Tätigkeit des Auftragnehmers berechtigen nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

## §10 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Erfüllungsort ist Marburg bzw. der Unternehmenssitz des beratenen Unternehmens.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht in Marburg zuständig.